

Antrag

der Fraktion DIE GRÜNEN

Programm gegen Luftbelastung und Waldsterben

Eine der bezeichnendsten Folgen der bisherigen Energie-, Wirtschafts- und Verkehrspolitik stellt die Luftbelastung durch Schadstoffe dar. Das Waldsterben ist wiederum eine – wenn auch nicht die einzige – offensichtliche Folge der Luftbelastung. Diese wirkt auch auf andere Wild- und Kulturpflanzen, Tiere, Böden, Bauwerke, Gewässer und nicht zuletzt auf den Menschen selbst in vielfältiger Weise ein. Sie verursacht allein in der Bundesrepublik Deutschland nach Schätzungen der OECD jährliche Schäden von 40 bis 70 Milliarden DM.

Die nötigen Sofortmaßnahmen gegen das Waldsterben sind so detailliert zu bezeichnen, daß die Exekutive unverzügliche eindeutige Initiativen auf nationaler und internationaler Ebene ergreifen kann.

Darüber hinaus ist baldmöglichst eine grundsätzliche Umorientierung der Energiepolitik in Richtung auf Energieeinsparung und rationellere Energienutzung (etwa durch ein Wärmedämmprogramm für Altbauten, Förderung stromsparender Haushaltsgeräte, verstärkte Abwärmenutzung) sowie auf eine Förderung erneuerbarer Energieträger (Wind- und Wasserkraft, Solarenergie, Biomasse, Erdmagnetismus usw.) einzuleiten. Nur die Senkung des Verbrauchs fossiler Energieträger kann die Belastung durch Luftschadstoffe langfristig und nachhaltig vermindern.

Das vorgeschlagene Schadstoff- und Abwärmeabgabegesetz könnte den größten Teil der skizzierten Filternachrüstung und des Ausbaues der Wärmenetze finanzieren. Außerdem würde dadurch die Bereitschaft zur schnellen Abgasentgiftung und zur Wärmeauskopplung automatisch gefördert.

Atomtechnische Anlagen sind unverzüglich stillzulegen, da sie wegen ihrer geringen Bedeutung für die Energieversorgung keinen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung des Waldsterbens leisten können, die Volkswirtschaft aber durch hohe Investitionskosten, hohe Risiken und geringe positive Beschäftigungseffekte unverhältnismäßig stark belasten (Anteil der Atomkraftwerke an der Primärenergieerzeugung 1982: 5,7 v.H., 2000: ca. 15 v.H.; am Endenergieverbrauch 1982: 2,3 v.H., 2000: maximal 8 v.H.).

Die unverzügliche Umrüstung der Kohlekraftwerke auf emissionsmindernde Technologien (Wirbelschichtfeuerung, Entschwefelung, Entstickung usw.) ist dagegen ein weitaus sinnvollerer Beitrag gegen das Waldsterben, da sie u. a. Arbeitsplätze im Kohlebereich und bei den Anlagenherstellern sichert und vermehrt. Darum hätte die öffentliche Hand, die Beteiligungen an vielen Energieversorgungsunternehmen besitzt, schon in der Vergangenheit auf eine Vorreiterrolle solcher Kohlekraftwerke bei der Sanierung der Altanlagen dringen können.

Autoabgase tragen in erheblichem Umfang zur Luftbelastung bei. Die im Antrag der GRÜNEN genannten Abgasgrenzwerte sind bereits heute mit Abgaskatalysatoren einhaltbar und somit Stand der Technik. Voraussetzung für eine längerdauernde Wirksamkeit der Abgasfilter ist die Einführung bleifreien Benzins, die mit einer sofortigen Novellierung des Benzinbleigesetzes erreicht werden kann. Dadurch würde der Vorsprung der deutschen Filter- und Autohersteller vor dem Ausland vergrößert; eine Beschleunigung der internationalen Abgasminderungsmaßnahmen wäre zu erwarten.

Diese Vermutung wird gestützt auf die – entgegen den Befürchtungen der Industrie – durchweg positiven Erfahrungen bei der Realisierung der zweiten Stufe des Benzinbleigesetzes 1976. Wesentlich erscheint in diesem Zusammenhang wiederum die mögliche Vorreiterrolle des Staates, in dessen Besitz sich erhebliche Mengen an Kraftfahrzeugen befinden. Auch hier hätten Bund und Länder bereits seit Monaten mit gutem Beispiel vorangehen können, da sowohl Abgasfilter als auch bleifreies Benzin in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt werden.

Das Waldsterben stellt ein Warnzeichen für eine sich anbahnende, noch größere ökologische Katastrophe dar. Da sie durch die herkömmliche Energiepolitik verursacht wird, kann eine Neugestaltung des Komplexes Energie und Umwelt nicht mehr aufgeschoben werden.

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Die Bundesregierung wird aufgefordert,

- a) den Entwurf einer Großfeuerungsanlagen-Verordnung wie folgt zu überarbeiten und rasch zu verabschieden:
 - als „Anlage“ gelten alle an einem Standort zusammengehörigen Feuerungsanlagen (Blöcke) eines Betreibers samt Nebenanlagen,
 - als „Altanlage“ gelten alle Anlagen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Betrieb befinden,
 - Anlagen zur thermischen Müllbeseitigung sind in den Geltungsbereich der Verordnung aufzunehmen,
 - alle Emissionsbegrenzungen für Neuanlagen gelten für solche Anlagen, die mehr als 10 MW_{th} Leistung haben,
 - alle Emissionsbegrenzungen für Altanlagen gelten für solche Anlagen, die mehr als 50 MW_{th} Leistung haben,

- die nachfolgenden Emissionsgrenzwerte müssen auch hinsichtlich der Zeitdauer der Emissionen begrenzt werden (Massenstrom; etwa ähnlich TA Luft 2.6.1),
 - als Emissionsgrenzwerte für Neuanlagen bei festen und flüssigen Brennstoffen werden festgelegt:
Gesamtstaub 10 mg/m³,
Schwermetalle 0,1 mg/m³,
Stickoxide 200 mg/m³,
Schwefeloxide 100 mg/m³,
Halogene 1 mg HF/m³ und 10 mg HCL/m³ einheitlich.
§ 6 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 sind zu streichen,
 - als Emissionsgrenzwerte für Altanlagen bei festen und flüssigen Brennstoffen gelten dieselben Werte wie für Neuanlagen. Alle Altanlagen müssen nach bestimmten Fristen den Anforderungen der GFAVO entsprechen. Für die Fristen wird der aus der Fußnote ersichtliche Zeitplan verbindlich erstellt. Ein ähnlicher Zeitplan wird für Stickoxide und Schwermetalle erstellt,
 - § 35 (Ausnahmen, Wirtschaftlichkeitsklausel) ist zu streichen. Er widerspricht ökologischen und marktwirtschaftlichen Grundsätzen,
 - keine Planung, Genehmigung und Neubau von Großkraftwerken über 200 MW_{th} (zusätzlicher Paragraph),
 - Genehmigung nur noch für Kraftwerke mit Wärmeauskopplung (Nah- und Fernwärmeversorgung; Erhöhung des Wirkungsgrades [zusätzlicher Paragraph]),
 - Regelung für den Einsatz schwefelarmer Brennstoffe (< 1 v.H.). Diese dürfen nur in Feuerungsanlagen ohne umfassende Abgasreinigung eingesetzt werden (zusätzlicher Paragraph);
- b) bei der anstehenden weiteren Novellierung der TA Luft die folgenden Punkte mit aufzunehmen:
- (2.4.2) die Schornsteinhöhen dürfen 150 m nicht überschreiten,
 - (2.5) die Immissionswerte wie folgt neu festzusetzen:
- | Schadstoff | Langzeitwert (IW 1) | Kurzzeitwert (IW 2) |
|-----------------------------------|--------------------------|-----------------------|
| Schwefeldioxid | 50 µg/m ³ | 200 µg/m ³ |
| in Gebieten mit
Waldschäden | 20 µg/m ³ | 100 µg/m ³ |
| Stickstoffdioxid | 40 µg/m ³ | 150 µg/m ³ |
| Cadmium im Staub-
niederschlag | 2,5 µg/m ² -d | |
| Thallium | 2,5 µg/m ² -d | |

Zeitplan für Emissionsminderung bei Schwefeloxiden 1983 bis 1992

- bis 1986: Entschwefelung aller Kohlekraftwerke mit einer Netto-Gesamtleistung über 300 MW (elektrisch).
Davon betroffen: 31 Steinkohle-, Steinkohle-Öl-, Mischfeuerungs- und acht Braunkohlekraftwerke;
- bis 1989: Entschwefelung aller Kohle- und Ölkraftwerke mit einer Netto-Gesamtleistung über 100 MW (el).
Davon betroffen: 55 Steinkohle-Braunkohle-Mischfeuerungs- und 35 Heizölkraftwerke;
- bis 1992: Entschwefelung aller Kraftwerke.

- Einführung eines Abschnittes „Wirkungsgrenzwerte“, der die schädlichen Umwelteinwirkungen von Luftschadstoffen auf Mensch, Tier, Pflanze und Sachgüter (Böden, Bauwerke usw.) begrenzt.
Als erste Wirkungsgrenzwerte werden vorgeschlagen:
 - Schadstoffgehalte in Fichtennadeln,
 - Flechtenabsterberate auf standardisierten Flechtafeln,
 - Schadstoffgehalte in standardisierten Graskulturen;
- c) eine alsbaldige Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und seiner sonstigen Durchführungsverordnungen in die Wege zu leiten mit der Absicht,
 - den § 17 BImSchG klarer zu definieren und hinsichtlich des Erfordernisses der wirtschaftlichen Vertretbarkeit nachträglicher Anordnungen so zu formulieren, daß einzelbetriebliche Wirtschaftlichkeitsargumente keinen Eingang in die Abwägung finden dürfen,
 - die grundsätzliche Offenlegung von Emissionserklärungen, Meßwerten und Genehmigungsbescheiden zu erreichen,
 - Belastungsgebiete nach § 44 BImSchG in allen Verdichtungsräumen und Waldschadensgebieten auszuweisen,
 - in die Luftreinhaltepläne verbindliche Zeit- und Finanzpläne sowie Maßnahmen zur Erreichung vorgegebener, günstigerer Luftgütezielwerte aufzunehmen,
 - die Schwefelgehalte in Heizöl EL und Dieselmotorkraftstoffen auf 0,1 v.H. zu begrenzen; die Vorentschwefelung von Kohle für Feuerungen <10 MW_{th} vorzuschreiben;
- d) die Finanzierung der sofort erforderlichen Nachrüstungsmaßnahmen bei Altanlagen durch zügige Vorbereitung und Verabschiedung eines Schadstoff- und Abwärmeabgabegesetzes zu gewährleisten, wonach die Abgabe sich auf die Masse der emittierten Schadstoffe bzw. auf die freigesetzte Abwärmemenge über die Emissionsgrenzwerte hinaus bezieht.
Die Abgabe pro t emittierter Schadstoff sollte 2 500 DM betragen;
- e) durch Novellierung des Benzinbleigesetzes die Mineralölhersteller dazu zu verpflichten, ab 1. Januar 1984 parallel zu den bisherigen Kraftstoffsorten auch bleifreies Benzin anzubieten, falls eine EG-einheitliche Regelung nicht bis zum 1. Juli 1983 zustandekommt. Die Akzeptanz des bleifreien Benzins und der Abgasreinigung sollte durch Verminderung des staatlichen Mineralölsteueranteils erhöht werden;
- f) einen verbindlichen Zeitplan für die Abgasreinigung von Kraftfahrzeugen für den Fall aufzustellen, daß eine wirkungsvolle Regelung im Rahmen der EG bis zum 1. Juli 1983 nicht zustandekommt. Als Abgasgrenzwerte sind (ähnlich der Regelung in Schweden) festzulegen

— ab 1. Juli 1984	Stickoxide	1,9 g/km
	Kohlenmonoxid	24,2 g/km
	Kohlenwasserstoffe	2,1 g/km
— ab 1. Januar 1985	Stickoxide	1,2 g/km
	Kohlenmonoxid	9,3 g/km
	Kohlenwasserstoffe	0,9 g/km;

g) bei sämtlichen Kraftfahrzeugen des Bundes (Bahn, Post, Bundeswehr usw.) die unter e) und f) genannten Maßnahmen mit den dortigen Fristen unabhängig von den auf nationaler oder europäischer Ebene erreichbaren Regelungen durchzuführen und die Länder zu denselben Maßnahmen anzuhalten;

h) eine Intensivierung der Luftgütekontrolle unverzüglich in die Wege zu leiten, indem

- ein Programm zur Automatisierung und Fernübertragung von Emissionsmessungen aufgestellt wird,
- den Ländern finanzielle Zuschüsse zur Verdichtung der Immissionsmeßnetze (auch außerhalb der Verdichtungsräume) gewährt werden,
- den Ländern finanzielle Zuschüsse zur Einrichtung von Wirkungskatastern für Menschen, Tiere, Pflanzen, Böden, Gewässer und Materialien zur flächendeckenden Erfassung von Schadwirkungen gewährt werden.

Die Finanzierung erfolgt aus den Einnahmen bei der Erhebung der Schadstoff- und Abwärmeabgabe (siehe I.d). Messungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren sind wie bisher von den Betreibern direkt zu finanzieren;

i) die im Antrag der Fraktion der SPD –Drucksache 10/35 – aufgeführten weiteren Forderungen insbesondere zu Aktivitäten im Rahmen der EG, zur Fortsetzung der Kohlevorranpolitik sowie zur Verstärkung der Ursachenforschung und zur Entwicklung neuer Technologien im Bereich der Energiewirtschaft zu verwirklichen.

II. Die Bundesregierung wird weiterhin aufgefordert, eine Neuordnung der Energiewirtschaft mit den Hauptzielen rationelle Energienutzung und Verminderung des Einsatzes fossiler Energieträger so zu konzipieren, daß folgende Punkte Berücksichtigung finden:

- a) Förderung der Einsparung und besserer Nutzung von Energie (Wärmedämmung, Verringerung des Stromverbrauches, Abwärmenutzung usw.),
- b) Dezentralisierung und Entmonopolisierung der Energiewirtschaft; Konzept eines sinnvollen Nebeneinanders von Kleinen Kohlekraftwerken und Blockheizkraftwerken,
- c) verstärkte Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energiequellen (Wasser-, Wind-, Solar- und Bioenergie) mit dem Ziel, deren Anteil an der Primärenergieerzeugung bis zum Jahr 2000 auf mindestens 15 v. H. steigen zu lassen,

- d) die unverzügliche Stilllegung des Betriebs sämtlicher atomtechnischer Anlagen und die sofortige Einstellung von Planungs- und Bauvorhaben für atomtechnische Anlagen in der Bundesrepublik Deutschland zu erwirken,
- e) integrierte Verkehrskonzepte mit konsequenter Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs, des Schienenverkehrs und des Fahrrades sowie eine umweltverträgliche Durchmischung der Flächennutzungen und Regionalisierung von Wirtschaft und Versorgung mit dem Ziel, lange Transportwege – besonders mit Kraftfahrzeugen – zu vermindern.

Bonn, den 17. Mai 1983

Beck-Oberdorf, Schily, Kelly und Fraktion

